

**Geschäftsordnung  
VGI-Arbeitskreise  
für den  
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

**Finaler Stand: Mai 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Geschäftsordnung für die Arbeitskreise beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Grundlagen .....	1
§ 2	Berufung und Abberufung der Mitglieder.....	1
§ 3	Einberufung und Leitung.....	2
§ 4	Ergebnisse und Beschlüsse .....	2
§ 5	Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	2
§ 6	Sitzungsniederschrift .....	2
§ 7	Vertraulichkeit .....	2
§ 8	Inkrafttreten.....	3

**§ 1 Grundlagen**

Die VGI-Arbeitskreise werden durch die Geschäftsführung des Zweckverbands organisiert und befassen sich mit der Bearbeitung operativer Themen in den Bereichen „Tarif und Marketing“, „Einnahmenaufteilung“, „Fahrplan“ und „Technik“. Die VGI-Arbeitskreise können auch zu mehreren Bereichen gemeinsam tagen. Durch die Mitarbeit in den VGI-Arbeitskreisen können das Know-how und die langjährige Kompetenz der Verkehrsunternehmen im ÖPNV zur Geltung kommen.

**§ 2 Berufung und Abberufung der Mitglieder**

- (1) Die VGI-Arbeitskreise werden von den konzessionierten Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Inhaber einer Kursbuchstrecke oder Teilen von solchen sind (Betriebserlaubnis nach dem AEG) im Geltungsbereich des VGI-Tarifs des Zweckverbands bestückt und durch die INVG als Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI (im Folgenden die „Geschäftsstelle“) organisiert und fachlich sowie personell unterstützt. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder obliegt den Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Vertreter der im Zweckverband vertretenen Aufgabenträger haben stets ein Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe an allen Treffen der VGI-Arbeitskreise.

- (3) Dritte, insbesondere sonstige Verkehrsunternehmen, Berater und Gutachter, können bei Bedarf eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 3 Einberufung und Leitung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands beruft die jeweiligen VGI-Arbeitskreise nach Erforderlichkeit ein und bestimmt die Tagesordnung. Wird einem Verlangen auf Einberufung eines VGI-Arbeitskreises, das von einem VGI-Ausschuss-Mitglied oder von einem Geschäftsführer geäußert ist, binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zwecks selbst den VGI-Arbeitskreis einberufen.
- (2) Jedes Mitglied eines VGI-Arbeitskreises kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern eines VGI-Arbeitskreises sind gleichzeitig mit der Einberufung des VGI-Arbeitskreises die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sind der Tagesordnung beizufügen. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des VGI-Arbeitskreises eine Woche vor der VGI-Arbeitskreis-Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Leitung der einzelnen VGI-Arbeitskreise obliegt grundsätzlich der Geschäftsstelle. Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern kann die Leitung einzelner VGI-Arbeitskreise einmalig oder auch für eine bestimmte Zeit auf Vertreter der Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen delegiert werden.

### **§ 4 Ergebnisse und Beschlüsse**

Ziel der Tagungen in den VGI-Arbeitskreisen sind nach Möglichkeit einvernehmliche Ergebnisse zu operativen Fragestellungen im ÖPNV. Zudem können die VGI-Arbeitskreise formale Beschlüsse fassen, die sodann als Empfehlung in den nächsten VGI-Ausschuss gehen und dort behandelt werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Ein VGI-Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von den Aufgabenträgern bzw. den Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sofern nicht die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der geladenen Mitglieder anwesend sind, kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit hergestellt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes konzessionierte Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen, jeder Aufgabenträger sowie die Geschäftsstelle haben je eine Stimme,

### **§ 6 Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Schriftführung obliegt der der Geschäftsstelle, über die Sitzungen der VGI-Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des VGI-Arbeitskreises enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Abschriften der Niederschriften sollen den VGI-Arbeitskreis-Mitgliedern und den Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

### **§ 7 Vertraulichkeit**

Die VGI-Arbeitskreise sind nichtöffentlich. Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.